



Aktenzeichen: 2016/04

Scheinfeld, den 19. Februar 2017

Urteil

Im Verfahren

Anzeige gegen Spieler X von Verein H wegen Beleidigung und Bedrohung des Spielers Y von Verein A im Spiel der Herrenmannschaft in der Kreisliga im November 2016

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 19.02.2017 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer Johannes Kühhorn, Großhabersdorf (Kreis 3, Fürth),
den Beisitzer Matthias Huth, Ottensoos (Kreis 5, Hersbruck),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Anzeige wegen Beleidigung des Spielers Y wird stattgegeben.
2. Der Spieler X wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 100 Euro verurteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des Vereins H.

Tatbestand

Einen Tag nach dem Spiel brachte Spieler Y die Vorkommnisse während des Ligaspiels in der Kreisliga zwischen den Vereinen H und A zur Anzeige.

Y gibt an, X sei während des Einzels A1 – B2, sowie während des Schlusssdoppels ihm gegenüber unsportlich aufgetreten und versuchte ihn zu provozieren.

Deshalb verweigerten die Spieler des Schlusssdoppels des Vereins A dem Spieler X den sportlichen Gruß nach dem Doppel. Nach dem Doppel ging Y nochmals auf X zu. Y gab an, er habe X in einem normalen und sachlichen Ton mitgeteilt, er finde das Verhalten von X unsportlich. X wiederum gibt an, Y habe „solche Typen wie dich finde ich zum kotzen!“ gesagt.

Die Aussage von X wird vom Mannschaftsführer des Vereins H bestätigt, während ein Zeuge vom Verein A und der Mannschaftsführer des Vereins A die Version von Y bestätigen.

Daraufhin antwortete X, man könne das Problem gerne draußen klären. Dies wird von allen übereinstimmend angegeben, wobei Y zusätzlich anführt, X habe ihm „ein paar Schläge auf die Backe“ angeboten, wenn man aus der Halle gehe.

Im Folgenden standen die beiden sich gegenüber, wobei Y dem X die Hand auf die Brust legte. Y gibt an, dies sei eine Selbstschutz- und Abwehrhaltung gewesen, während X dies als Stoß gegen die Brust angegeben hatte.

Während dieser Situation geben beide an, dass ein Wort das andere gab und von X insbesondere die Aussage „Du warst mit drei Gramm schon blöd“ fiel. Y betont aber, er sei während der gesamten Situation ruhig und sachlich geblieben, was von dem Zeugen vom Verein A und dem Mannschaftsführer des Vereins A bestätigt wird. X und der Mannschaftsführer des Vereins H geben hingegen an, dies sei nicht der Fall gewesen, es seien vielmehr weitere Aussagen wie „solche Typen kann ich nicht ausstehen“ gefallen.



Nach Aussage von Y sei dies so weit eskaliert, dass X versuchte, auf ihn loszugehen und ihn zu verprügeln. X musste „durch zwei oder drei Mitspieler mit massiven Kräften“ zurückgehalten werden. Dies wird von dem Zeugen vom Verein A und dem Mannschaftsführer des Vereins A bestätigt, X und der Mannschaftsführer des Vereins H machten hierzu keine Angaben.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand nach **§ 76 Unsportliches Verhalten** und **§ 80 Beleidigung** durch die getroffenen Aussagen des Spielers X gegeben.

Der Straftatbestand des **§§ 81, 51 IV Versuchte Tötlichkeit** liegt durch den Versuch, auf Y loszugehen, ebenfalls vor. Auch wenn diese Tat weder vom Beschuldigten, noch vom Mannschaftsführer des Vereins H eingeräumt wird, überzeugen die Darstellungen des Geschädigten, sowie von dessen Mannschaftskollegen insoweit, dass X tatsächlich auf Y losgehen wollte und zurückgehalten werden musste. An der dargestellten Intensität bestehen aber Zweifel, wengleich dies nichts an der Überzeugung von der eigentlichen Tat ändert.

Für das verwirklichte Verhalten sieht das Sportgericht eine Geldstrafe in Höhe von 100€ als angemessen.

Grundlage für die Strafzumessung ist die Schuld des Täters, wobei eine Abwägung der Umstände getroffen werden muss, die für und gegen den Täter sprechen. Ferner muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein, die Strafe muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Für den Beschuldigten spricht, dass dies bislang das erste Sportgerichtsverfahren gegen ihn ist. Ferner ist für ihn zu werten, dass er zumindest teilweise bei der Aufklärung mitgewirkt hat. Auch muss zu seinen Gunsten angenommen werden, dass eine gewisse Provokation, wie ein Stoß gegen die Brust durch Y vorgelegen hat. Hier gehen die Aussagen des Beschuldigten und die des Geschädigten auseinander, wobei keine der beiden Aussagen überzeugt.

Gegen ihn sprechen, dass die Reaktion, die er gezeigt hat, keinesfalls dem Verhalten eines Sportmanns entspricht, auch nicht nach einer Provokation.

Angesichts des Verhaltens, das dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, kann allerdings nicht mehr von einem geringfügigen Vergehen gesprochen werden.

Bei Berücksichtigung der möglichen Konsequenzen, die eine Spielersperre für den Verein H bedeuten würde, kommt das Sportgericht bei Abwägung der genannten Punkte zu dem Ergebnis, dass eine Geldstrafe in Höhe von 100€ für Tat und Schuld angemessen ist, von einer Sperre ist abzusehen. Ferner trägt X als unterlegene Partei im Sinne des § 31 II RVStO die Kosten des Verfahrens.

(...)

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



Gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

Gez.

Johannes Kühhorn
Beisitzer

Gez.

Matthias Huth
Beisitzer